



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Februar 1993

Nummer 12

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20530	8. 1. 1993	RdErl. d. Innenministeriums Polizeidiensthundwesen	300
2180	28. 12. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Verbot des Vereins „Deutsche Alternative“	304
772	16. 12. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung, Planungsräume, Zuständigkeitsregelung	304

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
5. 1. 1993	Bek. – Honorargeneralkonsulat des Königreichs Schweden, Düsseldorf	304
	Landesregierung	
13. 1. 1993	Bek. – Behördliches Vorschlagswesen	305
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 15. 1. 1993	319
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 15. 1. 1993	311
	Nr. 4 v. 18. 1. 1993	311
	Nr. 5 v. 20. 1. 1993	311
	Nr. 6 v. 22. 1. 1993	311

20530

Polizeidiensthundwesen

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 1. 1993 –
IV C 3 – 850/IV B 2 – 5050/1525

1 Allgemeines

Der Diensthund ist wegen seines ausgeprägten Wahrnehmungsvermögens, seiner Schnelligkeit und Wehrhaftigkeit ein vielseitiges und wichtiges Einsatzmittel der Polizei.

Als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eignen sich Diensthunde besonders zur Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen in der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr.

Im Rahmen von Schutz- und Sicherungsaufgaben können sie andere polizeiliche Maßnahmen sinnvoll ergänzen und sind ein besonders geeignetes Mittel der Eigensicherung.

Bei polizeilichen Durchsuchungen nach Personen oder Sachen können ausgebildete Spürhunde insbesondere zum Auffinden von

- Betäubungsmitteln,
- Sprengstoff, Waffen, Munition,
- Leichen

eingesetzt werden.

Im Strafverfahren können Geruchsspurenvergleichshunde zur Prüfung der Fragen eingesetzt werden, ob sich ein bekannter Tatverdächtiger oder Zeuge am Tatort aufgehalten hat bzw. mit einem Beweisstück in Berührung gekommen ist.

2 Diensthundführer**2.1 Auswahl**

Das Führen und der Einsatz von Diensthunden erfordern besonderes Verantwortungsbewußtsein.

Die Kreispolizeibehörden wählen Polizeivollzugsbeamte aus, die für eine Verwendung als Diensthundführer geeignet erscheinen und mit dieser einverstanden sind. Vor dem Einsatz als Diensthundführer muß der Beamte seine Eignung durch erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Fachlehrgängen bei der Landespolizeischule für Diensthundführer nachweisen.

Die Landespolizeischule für Diensthundführer, die zuständigen Staffelführer und die Sachbearbeiter für das Diensthundwesen bei den Regierungspräsidenten überprüfen im Rahmen ihrer Dienst- und Fachaufsicht die fachliche Eignung der Diensthundführer.

Beamte, die sich als ungeeignet für eine Verwendung als Diensthundführer erwiesen haben, dürfen als solche nicht mehr eingesetzt werden.

2.2 Pflege des Diensthundes**2.2.1 Dem Diensthundführer obliegt die Pflege des ihm zugewiesenen Diensthundes.**

Er hat sich an der Pflegeanleitung zu orientieren, die von der LPS für Diensthundführer erstellt wird.

2.2.2 Für die Pflege des Diensthundes werden dem Diensthundführer täglich eine Stunde, für die sonstigen notwendigen Tätigkeiten (Beschaffung von Futter, Reinigung der Zwingieranlage usw.) darüber hinaus zwei Stunden pro Woche auf die Dienstzeit angerechnet.**2.2.3 Bei Urlaub oder Krankheit des Diensthundführers werden ihm keine Pflegezeiten angerechnet. Wird die Pflege des Hundes von einem anderen Diensthundführer durchgeführt, ist diesem täglich eine halbe Stunde auf die Dienstzeit anzurechnen.****2.2.4 Die zuständige Kreispolizeibehörde regelt die Vertretung für abwesende Diensthundführer.**

Es ist anzustreben, daß bei absehbaren Ausfallzeiten eines Diensthundführers von mehr als vier Wochen der Hund bei der Staffel oder anderweitig unterge-

bracht wird oder, soweit möglich, von einem anderen Diensthundführer geführt wird.

2.3 Haftung im Schadensfall

Einsatz, Ausbildung und Pflege des Diensthundes durch den Diensthundführer sind hoheitliche Tätigkeiten, auch wenn sie außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit durchgeführt werden.

3 Diensthund**3.1 Allgemeines**

Der Diensthund ist Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bei Einsatz, Ausbildung und Pflege von Diensthunden ist die besondere Rechtsstellung von Tieren zu beachten.

Diensthunde dürfen nur durch ausgebildete Diensthundführer unter Beachtung der in der „Prüfungsordnung für Polizeidiensthunde des Landes Nordrhein-Westfalen“ festgelegten Voraussetzungen eingesetzt werden.

Für den Einsatz des Diensthundes als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind die Vorschriften über die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zu beachten.

Der Diensthund ist einem Diensthundführer zuzuteilen.

Es ist anzustreben, daß im Ausnahmefall der Diensthund auch von einem anderen Diensthundführer geführt werden kann.

3.2 Erwerb

Die Kreispolizeibehörden und die Landespolizeischule für Diensthundführer erwerben die Diensthunde im Rahmen des festgesetzten Solis und der zugewiesenen Haushaltsmittel.

Für Kreispolizeibehörden ohne Staffelführer erfolgt der Ankauf durch die Regierungspräsidenten.

3.2.1 Der Ankaufshöchstpreis für Diensthunde beträgt 2500 DM. Der Höchstpreis darf in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel überschritten werden. Über Ausnahmen entscheiden die Regierungspräsidenten, bei Ankäufen durch die Landespolizeischule für Diensthundführer die Direktion der Bereitschaftspolizei.**3.2.2 Ein Diensthund kann angekauft werden, wenn er nach fachlicher Beurteilung**

- durch den Staffelführer,
 - im Falle der Nummer 3.2 Satz 2 durch den Sachbearbeiter für das Diensthundwesen beim Regierungspräsidenten,
 - beim Ankauf durch die Landespolizeischule für Diensthundführer des Leiters der Einrichtung
- geeignet erscheint sowie ein Tierarzt (Nummer 4.1) ihn untersucht und für gesund befunden hat.

3.2.3 Der anzukauende Hund soll im ausgewachsenen Zustand ein Schultermaß zwischen 55 und 70 cm aufweisen. Ausnahmen bedürfen meiner Zustimmung.

Es dürfen nur Hunde angekauft werden, die älter als 10 Monate und jünger als 5 Jahre sind.

Ausnahmen sind bei der Landespolizeischule für Diensthundführer zulässig.

Hunderassen, die vorrangig nach Aggressionsmerkmalen gezüchtet werden, dürfen nicht angekauft werden.

3.2.4 Der Hund ist auf Probe anzukaufen. Die Probezeit beträgt mindestens 2 Wochen. Während dieser Zeit ist das Tier eingehend auf seine Eignung zu prüfen.**3.3 Zucht/Aufzucht**

Zur Unterstützung der Kreispolizeibehörden beim Erwerb geeigneter Diensthunde werden bei der Landespolizeischule für Diensthundführer Diensthunde gezüchtet und zur weiteren Aufzucht an Diensthundführer weitergegeben. Der Zugang bei den Kreispoli-

zei Behörden erfolgt nach festgestellter Eignung im Rahmen des festgesetzten Diensthundesolls. Über Einzelheiten ergeht gesonderter Erlaß.

3.4 Verwendung

Diensthunde werden als Schutzhunde ausgebildet und eingesetzt. Ausnahmen bedürfen meiner Zustimmung. Geeignete Schutzhunde sollen zu Spürhunden ausgebildet werden.

Die Regierungspräsidenten sorgen für eine bedarfsorientierte Verteilung der Spürhunde auf die Kreispolizeibehörden, soweit nicht durch Erlaß eine andere Regelung getroffen ist.

3.5 Unterbringung

In der Regel soll der Diensthund in einem dienstlich beschafften Zwinger untergebracht werden. Soweit möglich, sollte der Diensthundzwinger in der Nähe der Wohnung des Diensthundführers aufgestellt werden. Der Zwinger ist zu verschließen; ein Zutritt für Unbefugte darf nicht möglich sein.

Vor Aufstellung des Zwingers ist durch die zuständige Kreispolizeibehörde bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu klären, ob die Aufstellung des Zwingers am vorgesehenen Standort den Vorschriften entspricht.

Eine Absprache mit den Grundstücksnachbarn ist anzustreben.

3.6 Unterhaltung/Mitnahme von Diensthunden

3.61 Für den Unterhalt des Diensthundes wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 130 DM gezahlt. Die Zahlung erfolgt mit den Dienstbezügen monatlich im voraus.

Die Entschädigung ist von dem Tag an zu zahlen, an dem der Diensthund einem Diensthundführer übergeben wird. Erfolgt die Übergabe nicht am Monatsbeginn, ist der anteiligen Berechnung als Divisor die tatsächliche Anzahl der Tage des betreffenden Monats zugrunde zu legen. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn die Verwendung als Diensthundführer vor Monatsabschluß endet.

Erfolgt die Pflege des Diensthundes nach Nummer 2.23 durch einen anderen Beamten, so hat der Diensthundführer für die Zeit, während der sich der Diensthund nicht in seinem Zwinger befindet, die Entschädigung anteilmäßig an denjenigen abzuführen, der während dieses Zeitraumes die Pflege des Hundes übernimmt.

Bei Tod oder Aussonderung des Diensthundes verbleibt dem Diensthundführer für den Monat, in dem das Ereignis eintritt, der volle Monatsbetrag. Wird dem Beamten noch im gleichen Monat ein anderer Diensthund zugeteilt, erhält er für diesen Diensthund erst vom nächsten Monat an die Entschädigung.

Während der Teilnahme an einem Lehrgang an der Landespolizeischule für Diensthundführer wird die Entschädigung in voller Höhe weitergezahlt. Die Landespolizeischule für Diensthundführer zieht von den Lehrgangsteilnehmern einen Betrag von 3,42 DM je Hund und Tag ein und vereinnahmt ihn planmäßig.

3.62 Für die Mitnahme des Diensthundes im privaten Kfz bei Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle wird eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 15,- DM gewährt. Die Zahlung erfolgt mit den Dienstbezügen monatlich im voraus und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Diensthund im privateigenen Kraftfahrzeug mitgenommen wird.

Sie ist mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Mitnahme des Diensthundes im privateigenen Kraftfahrzeug endet, es sei denn, die Mitnahme wird bereits im folgenden Monat wieder aufgenommen.

Die Pauschalentschädigung wird nicht gewährt, wenn die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Dienststelle (einfache Entfernungen) nicht mehr als 2 km beträgt oder ein verbilligter Fahrausweis zur Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in Anspruch genommen wird.

3.7 Pflege/Aussonderung

3.71 Entspricht der Diensthund nicht mehr den dienstlichen Anforderungen, ist er in Pflege zu geben oder auszusondern.

Darüber entscheidet eine Kommission, die aus dem Staffelführer (bei Kreispolizeibehörden ohne Staffelführer dem Sachbearbeiter für Diensthundwesen beim Regierungspräsidenten, bei der Landespolizeischule für Diensthundführer der Leiter der Einrichtung), einem Tierarzt sowie einem Sachbearbeiter für Wirtschaftsangelegenheiten besteht.

3.72 Diensthunde, die nach der Entscheidung der Kommission nicht mehr den dienstlichen Anforderungen entsprechen, sollen in der Regel zur Pflege beim bisherigen Diensthundführer verbleiben oder von einem anderen geeigneten Polizeivollzugsbeamten übernommen werden, wenn tierärztliche oder tierschützerische Belange dem nicht entgegenstehen. Auch in den Ruhestand versetzte oder aus dem Landesdienst ausgeschiedene Polizeivollzugsbeamte können die Pflege übernehmen. Ausnahmen hiervon bedürfen meiner Zustimmung.

3.73 Die Polizeibehörde oder -einrichtung, bei welcher der Diensthund geführt wird, schließt mit dem Polizeibeamten/Ruhestandsbeamten einen Tierpflegevertrag entsprechend dem als Anlage beigefügten Muster ab. Vor Abschluß des Tierpflegevertrages ist von der Polizeibehörde/-einrichtung die Befreiung von der Hundesteuer bei der zuständigen Gemeinde zu beantragen. Dabei sind die Eigentumsverhältnisse darzulegen und zum Ausdruck zu bringen, daß die Betreuung und Versorgung des Diensthundes im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und damit im Interesse des Bürgers liegt.

Anlage

Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß sich das Land aus diesen Gründen verpflichtet sieht, die tierpflegerische Versorgung über den aktiven Einsatz hinaus überwiegend aus Landesmitteln zu gewährleisten.

3.74 Der in Pflege genommene Diensthund bleibt Eigentum des Landes. Dem Land obliegt die Tierhalterhaftung gemäß § 833 BGB.

3.75 Für die Pflege des Diensthundes gewährt das Land einen vertraglich zu vereinbarenden Zuschuß von 50 DM für jeden angefangenen Pflegemonat. Der Betrag wird monatlich im voraus gezahlt.

Darüber hinaus übernimmt das Land die im Falle der Erkrankung des Hundes entstandenen und nachgewiesenen Kosten der tierärztlichen Versorgung.

Ist eine Gesundung des Hundes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, so ist die Kommission (Nummer 3.71) zu unterrichten.

Kommt der Tierarzt unter Anlegung eines strengen Maßstabes nach tierschützerischen Gesichtspunkten zu dem Ergebnis, daß eine Pflege des ausgesonderten Hundes nicht vertretbar erscheint, so ist der Diensthund einschläfern zu lassen.

Weitere Ansprüche können aus der Übernahme der Pflege eines Diensthundes nicht abgeleitet werden. Die anfallenden Ausgaben sind bei Kapitel 03 110 Titel 515 11 zu buchen.

3.76 Der in Pflege genommene Hund ist zweimal jährlich bei der Polizeibehörde/-einrichtung vorzustellen, mit der der Pflegevertrag abgeschlossen wurde.

Der Staffel- oder Gruppenführer hat insbesondere den Gesundheitszustand des Tieres darauf zu überprüfen, ob der Hund schmerzfrei und sein Gesamtzustand zufriedenstellend ist.

3.77 Ist die Vermittlung einer Pflegestelle nicht möglich, so kann der Hund an eine vertrauenswürdige Person verkauft werden. Eine Veräußerung an Tierversuchsanstalten oder Tierhändler ist untersagt.

4 Veterinärdienst

4.1 Bei Erkrankung eines Diensthundes ist der zuständige Vertragstierarzt, im Ausnahmefall ein anderer Tierarzt in Anspruch zu nehmen. Sofern der Diensthund transportfähig ist, ist der Tierarzt in der Praxis

aufzusuchen. Ihm ist bei jeder Behandlung die Krankenkarte zur Eintragung der Diagnose, der Behandlungsmaßnahmen oder der Schutzimpfung vorzulegen.

- 4.2 Diensthunde sind gegen Parvovirose, Zwingerhusten, Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Tollwut zu impfen.

Die Wiederholungen der Impfungen richten sich nach der vom Hersteller für den Impfstoff angegebenen Wirksamkeitsdauer.

Anzukaufende Hunde sind zu impfen, wenn ein Nachweis über eine erfolgte Impfung in den letzten 12 Monaten nicht beigebracht werden kann.

- 4.3 Bei der Landespolizeischule für Diensthundführer dürfen nur Hunde untergebracht werden, die keine Anzeichen von infektiösen und parasitären Erkrankungen zeigen. Bei Einstellung sind Impfbuch und Krankenkarte des Diensthundes vorzulegen.

5 Ausbildung/Fortbildung von Diensthundführern und Diensthunden – Beratung

- 5.1 Die Landespolizeischule für Diensthundführer führt grundsätzlich die Grundausbildung für Diensthundführer sowie von Diensthunden in allen Verwendungsbereichen durch. Die Ausbildung richtet sich nach den Lehrplänen. Die Landespolizeischule für Diensthundführer entscheidet im Rahmen der Ausbildung über die fachliche Eignung der Beamten und die Einsatzfähigkeit der Diensthunde und stellt Teilnahme- und Prüfungsbescheinigungen aus.

Diensthundführer, die bereits eine Ausbildung durchlaufen haben, können ihre Nachersatzhunde (Schutzhunde) auch in den Kreispolizeibehörden ausbilden. Ausgebildete Spürhundführer können mit ihren Nachersatzhunden an einer verkürzten Ausbildung an der Landespolizeischule für Diensthundführer teilnehmen.

Wenn die Eignung eines Lehrgangsteilnehmers nicht festgestellt werden kann, ist dies der zuständigen Kreispolizeibehörde mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

- 5.2 Die Landespolizeischule für Diensthundführer berät und unterstützt die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen in diensthundfachlichen Fragen.

- 5.3 Die regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen für Diensthundführer und Diensthunde erfolgen in den Kreispolizeibehörden, soweit sie nicht durch Erlass der Landespolizeischule für Diensthundführer übertragen werden.

Für die Fortbildung von Diensthundführern und Diensthunden sind in den Kreispolizeibehörden in der Regel zwei Tage pro Monat vorzusehen.

6 Vorhalten von Diensthunden

Soweit zweckmäßig sind in Kreispolizeibehörden die Diensthundführer in Staffeln zusammenzufassen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, Polizeidiensthunde dort dezentral vorzuhalten.

Bei der Landespolizeischule für Diensthundführer werden darüber hinaus

- Leichenspürhunde
- Geruchsspurenvergleichshunde
- Fährtenspürhunde und
- Zuchthündinnen

vorgehalten werden.

7 Nachweise

- 7.1 Die Kreispolizeibehörden und die Landespolizeischule für Diensthundführer führen für jeden Diensthund eine Diensthundakte.

Die Diensthundführer sind mit einer Diensthundkrankenkarte auszustatten.

Die Landespolizeischule für Diensthundführer führt einen zentralen Nachweis über alle Diensthunde.

- 7.2 Bis zum 1. 3. eines jeden Jahres berichtet mir die Landespolizeischule für Diensthundführer über ausbildungsrelevante Einsätze von Diensthunden.

Zu diesem Zweck übermitteln die Regierungspräsidenten bis zum 31. 1. eines jeden Jahres die erforderlichen Daten – erstmalig zum 31. 1. 1993 – an die Landespolizeischule für Diensthundführer.

Der RdErl. v. 6. 12. 1991 (SMBL. NW. 2053) über die Meldung wichtiger Ereignisse sowie der Erlass v. 5. 3. 1989 – IV C 3 – 8530/6061 – VS-NfD – bleiben unberührt.

- 8 Die RdErl. v. 14. 8. 1973 (SMBL. NW. 20530) und v. 14. 8. 1970 (SMBL. NW. 20522) werden hiermit aufgehoben.

Anlage

Tierpflegevertrag

zwischen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, dieser vertreten durch den/die
 - im folgenden Land genannt -

und

dem
 (ggf. Amtsbezeichnung) (Name)

.....
 (Straße) (Wohnort)

- im folgenden Beamter genannt -

Der dem Diensthundführer bis zum

zugewiesene Diensthund entspricht nach der Entscheidung der Kommission
 (vgl. Nummer 3.71 des RdErl. v. 8. 1. 1993 - S. MBl. NW. 20530) vom nicht mehr den
 dienstlichen Anforderungen.

Der Diensthund bleibt Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 1

Der Beamte verpflichtet sich, den Diensthund ordnungsgemäß zu pflegen. Die Tierpflege
 umfaßt die artgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung des Hundes.

Der Beamte darf den Hund nicht für Wach- und Schutzaufgaben zu gewerblichen Zwecken einsetzen.

§ 2

Das Land zahlt für jeden angefangenen Lebensmonat ab Vertragsbeginn einen Zuschuß von 50,- DM für die Pflege des
 Hundes. Bei Tod des Hundes verbleibt dem Beamten für den Monat, in den das Ereignis fällt, der volle Monatsbetrag. Der
 Tod des Hundes ist dem Land unverzüglich mitzuteilen.

Bei Erkrankung des Hundes ist der zuständige Vertragstierarzt in Anspruch zu nehmen. Die Kosten der tierärztlichen
 Versorgung trägt das Land gegen Vorlage der tierärztlichen Bescheinigungen und Rechnungen.

§ 3

Dem Land obliegt die Tierhalterhaftung gemäß § 833 BGB, dem Beamten die Tieraufseherhaftung gemäß § 834 BGB.

§ 4

Der Beamte hat den Hund zweimal jährlich nach Aufforderung dem Land zur Begutachtung vorzustellen.

§ 5

Erweist sich der Beamte für die Pflege des Tieres als ungeeignet, ist der Vertrag fristlos zu kündigen.

.....
 Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
 vertreten durch

2180

Verbot des Vereins „Deutsche Alternative“

Bek. d. Innenministeriums v. 28. 12. 1992 –
IV A 3 – 2205

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bundesminister des Innern am 8. Dezember 1992 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Die „Deutsche Alternative“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die „Deutsche Alternative“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Deutsche Alternative“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Das Vermögen der „Deutschen Alternative“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

– MBl. NW. 1993 S. 304.

772

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung, Planungsräume, Zuständigkeitsregelung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 16. 12. 1992 –
IV C 6 – 3.5.1

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 10. 1980 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1993 S. 304.

II.

Ministerpräsident

Honorargeneralkonsulat des Königreichs Schweden, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 5. 1. 1993 –
II B 6 – 445 - 1/77

Das Herrn Hans Georg Paffrath am 28. 1. 1983 erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul des Königreichs Schweden in Düsseldorf mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 31. 12. 1992 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Schweden in Düsseldorf ist somit geschlossen.

Die konsularischen Aufgaben für das Land Nordrhein-Westfalen werden bis auf weiteres von der Botschaft des Königreichs Schweden in Bonn wahrgenommen.

– MBl. NW. 1993 S. 304.

Landesregierung**Behördliches Vorschlagswesen**

Bek. d. Landesregierung v. 13. 1. 1993

Der Interministerielle Ausschuß für das Behördliche Vorschlagswesen hat in der Zeit vom 1. 1. 1992 – 31. 12. 1992 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Josef MEERTENS	12725	Technische Verbesserung der Warentransportanlage im Klinikum Aachen	4 350,-
Johannes GEURTS	13022	Einsparung von Stromkosten in den Medizinischen Einrichtungen der RWTH Aachen	2 470,-
Manfred RADEMACHER	12718	Verbesserung der Funktionssicherheit des Verkehrsrädergerätes Multanova 6F	1 915,-
Christoph KLEINE	12576	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Programmgesteuerte Berücksichtigung der Änderungs- bzw. Anfechtungsbeschränkung nach den §§ 171 bzw. 351 AO	1 440,-
Interessengemeinschaft „Umweltschutz – Umweltbesorgte Kolleginnen und Kollegen im Kultusministerium NRW“	12529	Erarbeitung eines Abfall-Wirtschaftskonzeptes für das Kultusministerium	830,-
–,-	12963	Vereinfachung des Verfahrens bei der Bearbeitung von wiederholten Verstößen gegen § 20 Abs. 1 und 2 AsylVerfG	790,-
Peter HALFENBERG	10131	Einführung von mehrfach verwendbaren Versandtaschen zum Versand der internen Dienstpost zwischen den Dienststellen der Landesfinanzverwaltung	615,-
–,-	12766	Verbesserung im Bereich der Polizei: Erstellung der Vordrucke KP 12, NW Pol 11 und NW Pol 23 in einem Arbeitsgang im Durchschreibeverfahren	550,-
Christian RACKIEN	13124	Verbesserung im Bereich der Gewerbeaufsicht: Verwendung von Leerblattvorschüben an Druckern mit Endlospapier für Vordrucke	530,-
Wilhelm Jakob SCHNEIDER	13319	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines Vordrucks für die Ermittlung des maßgeblich zu versteuernden Einkommens i. S. d. § 2 a WoPG	510,-
Franz DAHMEN	13084	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung eines Bescheidvordruckes für die Aufhebung von Festsetzungsbescheiden zur Lohn- und Kirchensteuer sowie zum Solidaritätszuschlag	460,-
Hans Werner MÜLLER	12500	Verbesserung im Bereich der Polizei: Entwicklung einer Tragevorrichtung für das Hand-sprechfunkgerät FuG 10 a	430,-
Christoph CLINGEN	8873	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Entwicklung von Programmen für Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Sanitärberechnungen	425,-
–,-	11589	Entwicklung von Formularen für das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des BImSchG	415,-
–,-	12905	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ablage der USt-Voranmeldungen	400,-
Jürgen STREHLE	13118	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 640/31	400,-
–,-	13234	Portoeinsparung in einem Teilbereich durch das Versenden der Pressemitteilungen als Drucksachen	400,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Heinz FELDMANN	12347	Verbesserung im Bereich der Polizei: Aktualisierung des Vordrucks „Ordnungswidrigkeitenanzeige – Sozialvorschriften im Straßenverkehr“	395,-
Peter BECKER	12736	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung der Vordrucke LSt 18 (Antrag-NL) und LSt 18 (Verfügung-NL)	380,-
Vera OESTERWALBESLOH	13095	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung einer zusätzlichen Kennzahl auf dem Eingabebogen GD 90, mit der die Gewerbekennzahl bei Anweisung einer Kontosperrung terminiert werden kann	355,-
Manfred PETRI	13290	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 605/55	355,-
–,-	12633	Einstellung der Führung des Verzeichnisses der POSTALIA-Gerichtskostenstempler	350,-
Stefan HERMSEN	13059	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Aufnahme eines Hinweises, wenn Lohnersatzleistungen sowohl im Mantelbogen wie im Vordruck „Anlage N“ der ESt-Erklärung in identischer Höhe eingetragen wurde	345,-
–,-	13295	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks „Vertragsaufhebung“	330,-
Bruno BLANK	12753	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Gestaltung des bisherigen Vordrucks „Anforderung einer fachlichen Stellungnahme/gutachtlichen Äußerung des ALS“ in Anlehnung an den für Bausachverständige geltenden Vordruck (Nr. 715/50)	320,-
Rita VRATNY	13321	Verwendung von Baumwolltragetaschen für die Ausgabe von Lunchpaketen an auswärtig untergebrachte Studierende der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen	320,-
–,-	12792	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung der Anleitung ESt/LSt Nr. 724/501	310,-
–,-	13151	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 225/14	300,-
Detlef SALENTYN	12116	Verzicht auf Urinalsteine	290,-
–,-	13096	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 605/4	270,-
Walter VOSS	13103	Verbesserung im Bereich der staatl. Forstbehörden: Erfassung der Daten im Rahmen der Betriebsbuchführung zukünftig nicht mehr für jede Maßnahme auf einem Einzelblatt sondern in Listenform	265,-
Manfred HALLMANN	13288	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks VollstrO 1	265,-
Dirk THIEL	12499	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung der Vordrucke Nr. 830/10 und Nr. 830/11	265,-
Ralph KLOM	13215	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Überarbeitung des Vordrucks StP 73	265,-
–,-	13073	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 745/6	260,-
–,-	13012	Verbesserung im Bereich der Gewerbeaufsicht: Entwicklung eines Formblatts zur Anzeige gem. § 12 Abs. 1 der 2. BImSchV	260,-
Jürgen GERSZEWSKI	12403	Erhöhung der Arbeitssicherheit bei der Fachhochschule Bochum durch die Umrüstung des Streifeneinschießers Typ STR 1	260,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Heinrich KOLÖCHTER	13149	Verbesserung im Bereich der Eichverwaltung: Entwicklung eines Prüfverfahrens für 50 Liter-Normal-Pipetten	250,-
--	12739	Einführung eines Vordrucks „Niederschrift über eine Geschäftsprüfung der Vollziehungsbeamten der Justiz“	250,-
--	12245	Verbesserung der Eigensicherung der unfallaufnehmenden Polizeibeamten durch reflektierende Sicherungsmittel	240,-
--	12793	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Hervorhebung des Textteils „Lageplan, Bauzeichnung, Baubeschreibung, Massen- und Flächenberechnung“ im Vordruck EW 102/75	240,-
Irene COSTABELL	13023	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Umgestaltung des Vordrucks EW 321	240,-
--	12407	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Verkleinerung der Einstellmappen für Umsatzsteuervoranmeldungen	235,-
Siegfried KNIPPSCHILD	12737	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Neufassung des Vordrucks HKR 109	235,-
--	13005	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Umgestaltung des Vordrucks „Erstattungsverfügung“	235,-
--	13230	Einsparung von Portokosten in einem Teilbereich der Justizverwaltung	235,-
Bruno BLANK	13257	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung von zusätzlichen programmierten Erläuterungstexten bei der Einheitsbewertung des Grundbesitzes	235,-
Werner HAMMACHER	13194 13195	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung der Vordrucke Nr. 220/8 und Nr. 220/9	230,-
Franz HEINEN	12976	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Aufnahme der zusätzlichen Angaben des Erbbaurechts zum Schlüsseltext 063502 mit den Kennziffern 43 u. 44 in die Hauptvordrucke EW 200/74, EW 202/74 u. EW 206/74	225,-
--	12826	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Aufnahme eines Hinweises in die Briefköpfe, wo sich der Nachbriefkasten für fristgebundene Anträge befindet	225,-
Werner GÖCKE	12759	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks LSt 31	220,-
Dietmar SPOELGEN	12584	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Aufnahme der Kennzahl 69 in den Vordruck USt 1 K	215,-
Egon PAUSCH	12716	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung der Prüfungsgeschäftspläne der Amts-Bp	215,-
Michael HINTZ	12728	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Änderung des Vordrucks Nr. 605/15	215,-
Egon PAUSCH	12889	Verzicht auf die Verteilerschlüssel A, C, D, E und F bei den Festsetzungsfinanzämtern im Bezirk der Oberfinanzdirektion Düsseldorf	215,-
--	12908	Bestellung der Rechtsbehelfslisten in unterschiedlicher Listenstärke im Bezirk der Oberfinanzdirektion Münster	215,-
--	12988	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 825/2	215,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Christina KOLANDER Monika KOLANDER	13226	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung des Vordrucks HKR 112	215,-
—	13273	Verbesserung im Bereich der Polizei: Ergänzung der Zahlkarten um eine Rubrik für die Eintragung der Tatkenziffer	215,-
Hildegard FERRES	12721	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Hinweis auf § 31 ErbStG in den Vordrucken Nr. 605/44 und Nr. 605/46	210,-
Manfred HALLMANN	12763	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks ZP 328	210,-
Bruno WIESSNER	12509	Nutzung der BTX-Fernsprechnummern-Auskunft durch die Finanzämter für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung	210,-
Manfred HALLMANN	12201	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Programmänderung im Zusammenhang mit der im JUKOS vorgesehenen automationsgestützten Ein- ziehung der Kosten des Strafverfahrens	210,-
Volker HÜSING	13274	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 605-20	210,-
Michael FRITZSCHE	13176	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks Kost 2 a	210,-
Manfred HALLMANN	13089	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks StrKost 2	210,-
Dirk-Werner SCHMIDT	12977	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 768-21	205,-
Reinhold DREIER	13189	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Programmänderung im Automationsverfahren JUKOS	205,-
Bodo HAHN	12902	Verbesserung der Tarnung von zivilen Funkstrei- fenwagen	205,-
—	12613	Verbesserung der Tarnung von zivilen Funkstrei- fenwagen	205,-
—	8362	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Neugestaltung des Vordrucksatzes ZP 40	200,-
Werner BRINCKMANN	10870	Änderung des § 67 Abs. 6 Landschaftsgesetz NRW	200,-
Friedheim KILLET	12255	Verbesserung im Bereich des Geologischen Lan- desamtes: Wiederbefüllung von Originalpatronen für Tinten- strahlprinter	200,-
Dirk BORCHERT	12452	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Einführung einer Schlüsselzahl zur Änderung eines vorläufigen Bescheids gem. § 165 Abs. 2 AO bei gleichzeitiger Erklärung der Endgültigkeit	200,-
Uwe HELM	12813	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Erweiterung des Textkatalogs für das automatisier- te ESt-Festsetzungsverfahren und für den IStJA	200,-
Helmut ALBERS	12869	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung der Vordrucke Nrn. 754-20, 802-36 und 830-1	200,-
—	12965	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks NS 17	200,-
Manfred BRANDES	12992	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Umgestaltung des Vordrucks Nr. 605-40	200,-

Name des Einsenders	Vorschlag Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Peter PRENTKOWSKI	13029	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Ergänzung des Vordrucks NS 102	200,-
--	13060	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ausgabe eines Vorprüfhinweises für Betriebs- grundstücke im EW-BV	200,-
--	13064	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 605/62	200,-
--	13130	Verbesserung im Bereich der Polizei: Ergänzung der „Meldung zur Änderung/Löschung einer Verkehrsunfallanzeige“	200,-
--	12740	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks GV 13	200,-
Wolfgang VORBRÖKER	12710	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Druck des Vordrucks 197 mit rot gekennzeichneten Sonn- und Feiertagen	195,-
--	12794	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung der Vordrucke Nr. 138/150 und Nr. 724/77	195,-
Michael ENGEL	12848	Verbesserung im Bereich der Justizverwaltung: Änderung des Vordrucks HKR 174	195,-
Ralf NEUMANN	12945	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Teilprogramms „DUMP“ zur auto- mationsunterstützten Abwicklung der Gleitenden Arbeitszeit um eine zusätzliche Abfrage nach der Zugangsberechtigung	195,-
Volker LORSBACH	13000	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Wegfall der Hinweise 3188 und 1061	190,-
Frank KLEIN	13100	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: „Nichtveranlagungsbescheinigung für Land- und Forstwirte“	190,-
Norbert HAGEBÖCK	13338	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Ergänzung des Vordrucks Nr. 745/6	185,-
--	12244	Verbesserung im Bereich der Finanzverwaltung: Wegfall des Vordrucks Nr. 925/6	150,-

Hinweise

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 1 v. 15. 1. 1993

Teil I – Kultusministerium

Amtlicher Teil

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Eingangsklassen der Gesamtschulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 9. 12. 1992 ...

Anerkennung von Bildungsabschlüssen anderer Bundesländer als Nachweis der Fachhochschulreife; Bildungsgänge außerhalb der Fachoberschule; Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 30. 11. 1992 ...

Sonderunterricht (Hausunterricht). RdErl. d. Kultusministeriums v. 30. 11. 1992 ...

Höhere Berufsfachschule – Richtlinien und Lehrpläne: Politik, Geschichte. RdErl. d. Kultusministeriums v. 25. 11. 1992 ...

Schule für Geistigbehinderte; Lehrplan Evangelische Religion. RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 12. 1992 ...

Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer: Verkehrserziehung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 30. 11. 1992 ...

Rechtsfolgen der Beurlaubung von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis für den Ersatzschuldienst. RdErl. d. Kultusministeriums v. 30. 11. 1992 ...

Nichtamtlicher Teil

3	Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums	7
	Deutsch-französischer Lehreraustausch im Grundschulbereich	9
	Straßburg-Preis der Stiftung F.V.S. 1993	9
3	Jugendwettbewerb „In einer Welt zusammenhalten“	9
4	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II: Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Januar 1993	9
5	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. November bis 30. Dezember 1992	9
5	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 24. November bis 31. Dezember 1992	11
5		
	Anzeigen	
6	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	14

Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Errichtung des Landesspracheninstituts Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 1992 ...

Satzung des Landesspracheninstituts Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 1992 ...

Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung für den Studiengang Elektrotechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 12. November 1992 ...

Ländergemeinsame Empfehlungen für Prüfungsordnungen, hier: Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen (ABD Univ.). RdErl. d. Ministeriums für Wissenschaft und Forschung v. 20. 11. 1992 ...

Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Industrial Design an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 1. Dezember 1992 ...

2	Dritte Satzung der Fachhochschule Niederrhein zur Änderung der gemäß § 83 FHG als Satzung fortgeltenden Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Textil- und Bekleidungstechnik an Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO, vom 9. November 1992)	8
2		
3		
	Nichtamtlicher Teil	
	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I: Kultusministerium – vom 15. Januar 1993	9
	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. November bis 15. Dezember 1992	9
4		
8	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. November bis 15. Dezember 1992	11

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 3 v. 15. 1. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied Nr.	Datum		Seite
77	15. 12. 1992	Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz – AggerVG –) 19	20
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 19	19
		– MBl. NW. 1993 S. 311.	

Nr. 4 v. 18. 1. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied Nr.	Datum		Seite
316	16. 12. 1992	Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NW) 32	32
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 31	31
		– MBl. NW. 1993 S. 311.	

Nr. 5 v. 20. 1. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied Nr.	Datum		Seite
	16. 12. 1992	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1993 52	52
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 51	51
		– MBl. NW. 1993 S. 311.	

Nr. 6 v. 22. 1. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied Nr.	Datum		Seite
77	15. 12. 1992	Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WupperVG –) 46	46
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 49	49
		– MBl. NW. 1993 S. 311.	

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569